

Das Steuerkapital der Kantone und die Steuerbelastung.

Ein kritischer Bericht zur neuesten Steuerstatistik.

Von Dr. Salome Schneider, Bern.

Unser Bericht umfasst die «Erhebungen über die Finanzlage im Jahre 1919» (Schweizerische statistische Mitteilungen 1920, Heft 9, und 1921, Heft 3) und die «Erwerbs- und Vermögenssteuern in 41 Gemeinden der Schweiz im Jahre 1919 und 1920» (Schweizerische statistische Mitteilungen 1920, Heft 1, und 1921, Heft 1). Die erstgenannten zwei Hefte bieten Zusammenfassungen von Erhebungen, die im Auftrag des Finanzdepartementes zur Orientierung über die Finanzlage der Kantone unternommen wurden. Ausser Nachweisen über das Vermögen der Kantone und die Einnahmen und Ausgaben der grössern schweizerischen Gemeinden geben sie vor allem eine Statistik des den Kantonen versteuerten Einkommens und Vermögens, einschliesslich des Nachlassvermögens. Dagegen berechnen die beiden letztern Arbeiten auf Grund von Erhebungen und der in Kraft stehenden Steuergesetze die Steuerbelastung durch die kantonalen direkten Steuern in den Jahren 1919 und 1920.

Gegenstand unserer Betrachtung sind diese Arbeiten nur, soweit sie Steuerstatistik darstellen; die übrigen Teile der Statistik (die Vermögensstatistik der Kantone, die Mitteilungen über die Finanzlage der Gemeinden und die Nachweise der vom Bund an die Kantone ausgerichteten Subventionen) sind passender in anderem Zusammenhange zu erörtern¹⁾.

Die Disposition unseres Berichtes ergibt sich aus der Gliederung des statistischen Materials und ist folgende: A. Das Kapital der Grund- und Vermögenssteuern; B. Der versteuerte Erwerb und das versteuerte Einkommen, damit zusammenhängend: C. Die Steuerpflichtigen der Vermögens- und Einkommenssteuern und ihre steuerliche Belastung; D. Das Erbschaftssteuerkapital und die Statistik der Erbschaftsteuer im allgemeinen.

Veranlassung zu den Erhebungen bot ausser der allgemeinen Finanzlage von Bund, Kantonen und Gemeinden die Erwägung, dass, wenn der Bund nicht nur ausnahmsweise, sondern während längerer Zeitperioden oder dauernd aus den Quellen wird schöpfen müssen,

die bisher nur für den Finanzhaushalt von Gemeinden und Kantonen flossen, es in erster Linie notwendig sei, dass er sich über die finanzielle Lage im allgemeinen, vor allem aber über den Umfang der Steuerquellen dieser Körperschaften Rechenschaft gebe. Die bisher vorliegenden Schätzungen dieser Grössen gingen auseinander, die Statistiken waren unvollständig und zur Beantwortung ganz elementarer Fragen oft unzulänglich. Man hoffte durch die Erhebungen gründlich und objektiv informiert zu werden. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, ob und wie weit dieses Ziel erreicht worden ist.

A. Das Grund- und Vermögenssteuerkapital.

Eine erste Durchsicht des Textes der «Erhebungen» (Mitteilungen 1920, Heft 9) lässt die Vorzüge der eigentlichen Steuerstatistik, d. h. der direkt auf Grund der Steuerregister erstellten Statistik vor der Steuerenquete erkennen. Diese Durchsicht zeigt, dass, wo verschiedene Fiskalverwaltungen zusammenzuwirken haben, die Urmaterialbeschaffung eine ungleichmässige ist und dass zentralisiert erhobenes Urmaterial solchen Enqueteresultaten infolge seiner Beschaffungsweise überlegen ist. Die Gründe liegen auf der Hand: Eine Enquete mittels Fragebogen, wie sie den «Erhebungen» zugrunde liegt, stellt wohl an den kantonalen Fiskus, der die Fragen vollständig und richtig beantworten will, in bezug auf Arbeits- und Zeitaufwand erhebliche Ansprüche; dieses Enquêtesystem lässt aber andererseits dem nicht an objektiver Notwendigkeit orientierten Ermessen des ausführenden Beamten allzuviel Spielraum da, wo die Beantwortung der Fragen nicht direkt auf Grund der Steuerregister geschehen kann. Auf diese Weise entsteht ein nicht völlig homogenes statistisches Material. Der Vorteil der Enquete der zentralisierten Erhebung anhand der Steuerregister gegenüber: die Möglichkeit, viele Fragen zu stellen und so zu fragen, wie es der statistische Zweck erfordert, wird durch die andere Tatsache aufgewogen, dass es nie gelingen wird, von 25 Fiskalverwaltungen homogene Resultate über 25 grundsätzlich verschiedene Steuersysteme zu erlangen. Solche Statistiken müssen ihrer Natur nach unzulänglich sein, weil die Ergebnisse von 25 Steuersystemen nicht in ein gleichartiges, auch nur einigermaßen detailliertes Frage-

¹⁾ Im folgenden zitieren wir kurz, wo die Erhebungen über die Steuerkapitalien in Betracht kommen: „Erhebungen“, wo es sich um die Belastung durch die direkten Steuern handelt: „Belastungsstatistik“.

system sich einpassen lassen, weil deshalb schon bei der Beschaffung des Materials entweder in der Beantwortung der Fragen Lücken entstehen oder aber willkürliche Berechnungen angestellt werden müssen, und weil in der Folge dann die Ausarbeitung eines solchen Materials wiederum nicht ohne Willkürlichkeiten ablaufen wird. Ganz anders bei der eigentlichen Steuerstatistik, die sich auf *eine* und nach einheitlichen Gesetzesvorschriften erhobene Steuer bezieht. Der Umfang der Statistik ist unter Umständen geringer, da man sich auf die Deklarationsformulare und ihre Angaben beschränken muss; manche dem Statistiker wichtige Frage bleibt unbeantwortet, weil das Steuergesetz zum Stellen dieser oder jener Frage den Statistiker nicht ermächtigt. Beispielsweise: Der Bundesbeschluss betreffend die eidgenössische Kriegssteuer von 1915 verlangte nicht die genaue ziffermässige Angabe des Vermögens; es war den Gesetzesbestimmungen Genüge geleistet, wenn der Steuerpflichtige die Vermögensklasse, in die sein Vermögen fiel, angab. Statistisch hatte dies den Nachteil, dass die Vermögenshöhe in jedem Falle nur auf einige Zehntausend Franken genau festgesetzt werden konnte, ein sehr grosser Nachteil, wenn man bedenkt, dass bei Klassensteuern die Vermögen sich an der oberen Grenze der Steuerklasse konzentrieren. Der Grund, warum Steuerstatistiken oft wenig bieten, ist aber nicht nur im Wortlaut des Gesetzes, sondern mehr noch in der Tatsache zu sehen, dass die Steuerregister allzu einseitig nach rein fiskalischen, zu wenig nach allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten angelegt werden. Den Hauptvorteil der Steuerstatistik auf Grund der Steuerregister gegenüber der Steuerenquete sehen wir demnach in der Homogenität und Vollständigkeit des statistischen Urmaterials; beide Faktoren können, wo es sich nur um *eine* Steuer handelt, auch bei einem Nebeneinander mehrerer steuererhebenden Fiskali erreicht oder erzwungen werden; die Enquete aber bleibt lediglich auf den guten Willen und das statistische Interesse derer angewiesen, welche die Fragebogen auszufüllen haben. Diese Tatsachen werden durch die textlichen Äusserungen zu den Erhebungen bestätigt¹⁾: «Die Beantwortung der Bogen, die den Kantonen zugesandt worden waren, erfolgte mit grossen Unterschieden. Verhältnismässig schnell und vollständig gingen die Aufstellungen über das kantonale Vermögen ein. Einzig von Genf waren für das Jahr 1919 keine Zahlen erhältlich und mussten approximativ berechnet werden . . . Die sozialpolitische Seite der Vermögens- und Einkommenssteuern musste unberücksichtigt bleiben, weil von den Kantonen wohl kaum innert nützlicher Frist sichere Angaben erhältlich ge-

wesen wären über die soziale Schichtung der steuerpflichtigen physischen Personen . . . Schon was verlangt wurde, konnte von den meisten nur zum Teil und manchmal nur unter Durchführung weitschichtiger Spezialarbeiten gegeben werden, denn die Steuerkontrollen der wenigsten Kantone enthalten die Unterlagen zur Beantwortung aller gefragten Einzelheiten. So erhielt das eidgenössische statistische Bureau, trotz aller Anstrengungen, aus keinem Kanton, wo auch das Einkommen aus Vermögen zur Steuer herangezogen wird — von Bern mit seinem Einkommen zweiter Klasse abgesehen —, eine Ausscheidung des Einkommenssteuerkapitals in solches vom Vermögen und in solches aus Arbeit und Erwerb, da diese Trennung in den Kontrollen nirgends durchgeführt ist . . . Die Ausscheidung der Vermögenssteuerpflichtigen nach physischen und juristischen Personen gaben 17 Kantone, die des Vermögenssteuerkapitals 18. Bei den übrigen sind die beiden Posten für das Vermögenssteuerkapital auf der Basis der Kantone berechnet worden, von denen getrennte Angaben vorlagen . . . Wallis konnte die Erwerbs- und Vermögenssteuerpflichtigen nur approximativ angeben, ebenso Tessin die Erwerbssteuerpflichtigen.»

Das gesamt-schweizerische Vermögenssteuerkapital wird mit 18.041.701.198 Franken ausgewiesen. Diese Ziffer scheint ein Beweis dafür, dass die I. Kriegssteuer die ihr auf dem Gebiete der kantonalen Steuererhebung zugeordnete Funktion: die vollständigere Erfassung des Steuerkapitals, erfüllt hat. Wenn heute das Steuerkapital der physischen Zensiten mit über 18 Milliarden ausgewiesen wird, während die I. Kriegssteuer ein Vermögen von 14,6 Milliarden erfasste, so ist die Erklärung weder einzig in der Tatsache zu suchen, dass die eidgenössische Kriegssteuer nur die Vermögen über 10.000 Franken belastete, noch auch in einer durchgängigen Zunahme des Vermögens der einzelnen Zensiten, sondern es ist der Mehrbetrag in erster Linie auf eine vollständigere Erfassung der Steuerkapitalien, zu welcher neben kantonalen Gesetzesrevisionen und Verbesserung des Veranlagungsverfahrens die Erhebung der I. Kriegssteuer und besonders der Kriegsgewinnsteuer beigetragen hat, zurückzuführen.

Ein Vergleich der heute kantonal steuerpflichtigen mit den seinerzeit bei Erhebung der Kriegssteuer erfassten Vermögen ergibt das durch die Tabelle auf Seite 166 veranschaulichte Bild.

Die Unterschiede der zwei Aufstellungen bleiben durchaus im Rahmen des Erklärbaren und beruhen auf den vorgehend angeführten Momenten: 1. Steuerfreiheit bis zu Fr. 10.000 bei Erhebung der I. Kriegssteuer; 2. Verbesserung der Veranlagungs- und Erhebungsmethoden der kantonalen Steuern; 3. effektive Steigerung des Vermögens bei einzelnen Steuerpflich-

¹⁾ Schweiz. stat. Mitteilungen 1920, Heft 9, S. 2, 3 und 6.

Kanton	Vermögen der physischen Personen	
	dem Bund versteuert (Kriegssteuer)	den kantonalen Fiski versteuert 1919
	Fr.	Fr.
Aargau	695.042.500	1.097.179.797
Appenzell A.-Rh. .	131.135.000	144.301.800
Appenzell I.-Rh. .	28.487.500	34.003.790
Baselland	167.170.000	279.560.412
Baselstadt	1.238.922.500	1.183.578.000
Bern	2.408.342.500	3.297.449.557
Freiburg	362.575.000	526.717.600
Genf	1.535.095.000	1.576.000.000
Glarus	192.285.000	233.359.230
Graubünden	327.490.000	381.565.800
Luzern	453.717.500	568.923.848
Neuenburg	587.000.000	646.716.183
Nidwalden	26.655.000	31.425.000
Obwalden	39.040.000	47.514.000
Schaffhausen	218.285.000	256.369.890
Schwyz	136.762.500	150.000.000
Solothurn	299.362.500	383.861.869
St. Gallen	718.757.500	753.860.700
Tessin	302.225.000	315.176.700
Thurgau	287.070.000	502.481.387
Uri	32.602.500	45.012.802
Waadt	1.579.547.500	1.911.164.768
Wallis	200.135.000	306.715.065
Zug	100.322.500	79.534.000
Zürich	2.582.987.500	3.289.229.000
<i>Schweiz</i>	<i>14.651.015.000</i>	<i>18.041.701.198</i>

tigen. Auf Grund des Resultates der Erhebungen und der Ergebnisse der Statistik der I. Kriegssteuer lässt sich folgende Schätzung des *schweizerischen privaten Vermögens* aufstellen:

1. Steuerveranlagungssumme (phys. Personen)	Fr.	18.041.701.198
2. Nicht steuerpflichtiges Vermögen der phys. Personen (gänzlich steuerfreie Vermögen, steuerfreie Minima und Abzüge)		2.000.000.000
3. Steuerpflichtiges, nicht erfasstes Vermögen der phys. Personen		4.510.425.300
4. Reserven der Aktiengesellschaften		888.082.996
5. Bestand der Mobiliarversicherung Ende 1919:		
a) bei privaten Versicherungsanstalten		15.258.659.018
b) bei kantonalen Brandversicherungsanstalten		1.158.853.793
		<u>41.807.722.305</u>

Die Zahlen der Aufstellung verlangen einige Ergänzungen: Es ist grundsätzlich richtig, nur das Vermögen der physischen Zensiten in Rechnung zu stellen, nicht aber das der juristischen Personen, denn das Vermögen der juristischen Personen ist zugleich Teil des Vermögens der natürlichen Personen. Dagegen wäre aus statistischen Gründen, zum Zwecke des Ausgleichs einer Fehlerquelle — das Vermögen der juristischen Personen wird tatsächlich im versteuerten Vermögen der natürlichen Personen nicht völlig erfasst da, wo die Aktie nicht zu ihrem Kurswerte, sondern zum Nominalwerte gewertet wird — doch eine Quote des Vermögens der juristischen Personen zu dem der natürlichen Personen hinzuzurechnen. Als solchen Ausgleichsfaktor wählen wir den Gesamtbetrag der von den Aktiengesellschaften versteuerten Reserven unter der Annahme, dass dieser den Beträgen gleichkomme, welche bei Bewertung der Aktien nicht einbezogen worden sind. Ferner wird das Mobiliarvermögen durch die Vermögenssteuer der Kantone gar nicht oder nur teilweise erfasst. Die Tatsache, dass immerhin ein Teil des Mobiliarvermögens steuerpflichtig und also in der Steuerveranlagungssumme enthalten ist, wird dadurch ausgeglichen, dass wir nur den Wert des versicherten Mobiliarbestandes in Rechnung setzen können, während tatsächlich auch unversichertes Mobiliarvermögen einzubeziehen wäre. Wir setzen aus diesen Gründen den Gesamtwert der Mobiliarversicherung in die Rechnung ein.

Die Schätzung führt zu einem privaten schweizerischen Vermögen von 41,₈ Milliarden Franken. Bei Anlass der I. Kriegssteuer ist das Vermögen nach derselben Methode auf 30,₁₉ Milliarden berechnet worden. Eine Erfassung des gesamten Volksvermögens ist nach steuerstatistischer Methode nicht erreichbar, weil die Steuerstatistik eine Ausscheidung der Teile des öffentlichen Vermögens, die im privaten Vermögen enthalten sind, nicht gestattet. Da grosse Teile des öffentlichen Vermögens in Form von Rechtsansprüchen gegen Bund, Kantone und Gemeinden ins private Vermögen eingegangen sind, so wäre es offensichtlich unrichtig, einerseits den Verkehrswert dieser Vermögenstitel, andererseits den Wert der Vermögensobjekte selbst in Rechnung zu setzen. Die steuerstatistische Methode kann daher nur zu einer Schätzung des privaten Vermögens gelangen. Das vorliegende Resultat erscheint unter Berücksichtigung dieser Tatsachen annehmbar: bei einem Volksvermögen von 48,₄ Milliarden¹⁾ würde sich das private Vermögen auf 41,₈ Milliarden Franken belaufen.

Bei dieser Schätzung haben wir uns der Zahlen der Erhebungen bedient. Dies heisst nicht, dass wir sie in

¹⁾ *Fahrländer*: Die Bewegung des schweizerischen Volksvermögens von 1913 bis 1919, Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1921, Heft 1, Seite 9 ff.

allen Teilen als wissenschaftlich einwandfrei betrachten; sie sind als approximative Werte da, wo es sich ausdrücklich um Schätzungen handelt, wohl zu gebrauchen. Anspruch aber auf wissenschaftliche Zuverlässigkeit dürfen sie nicht erheben, da sie nicht durchwegs statistisch einwandfrei festgestellt werden konnten, sondern teilweise auf Berechnung beruhen. Sie reichen auch, wie aus den folgenden Erörterungen sich ergibt, an den

wissenschaftlichen Wert, der den vom statistischen Bureau herausgegebenen Zahlen im allgemeinen zukommt, nicht heran. Die einleitend zitierten Stellen geben einen Einblick in die angewandte Berechnungsmethode. Nach dem Wortlaut des Textes ist eine Trennung des Steuerkapitals nach physischen und juristischen Personen nur für 18 Kantone gegeben worden. Für die übrigen Kantone sind die Zahlen «auf der Basis der Kantone berech-

Tabelle 1. Kanton	Statistik der I. Kriegssteuer				Erhebungen für 1919
	Kapital der A.-G. ¹⁾	Kapital der Genossenschaften ²⁾	Vermögen der übrigen jur. Personen ³⁾	Total	Ausgewiesenes (berechnetes) Vermögen der jur. Personen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern	270.794.267	544.064.710. 80	177.167.412	992.026.389. 80	887.131.099
Genf	476.076.417	22.908.772. 20	351.220	499.336.409. 20	424.000.000
Schwyz	10.214.741	3.092.980. 40	24.840.000	38.147.721. 40	30.000.000
Solothurn	142.021.862	20.017.674. —	29.861.000	191.900.536. —	103.272.482
Uri	4.023.612	1.048.129. 20	3.240.000	8.311.741. 20	12.110.043
Waadt	349.726.966	49.040.245. 60	17.415.000	416.182.211. 60	514.171.232
Wallis	70.651.139	3.349.260. —	31.310.000	105.310.399. —	82.517.251
	1.323.509.004	643.521.772. 20	284.184.632	2.251.215.408. 20	2.053.202.107

1) Das steuerpflichtige Kapital der Aktiengesellschaften setzt sich aus einbezahlem Aktienkapital und Reserven zusammen (Statistik der I. Kriegssteuer, Seite 76).
 2) Das Kapital der Genossenschaften ist nicht statistisch festgestellt, sondern auf Grund des Ertrages (Prämieeneinnahmen, Rückvergütungen) berechnet worden (a. a. O. S. 108).
 3) Das Vermögen der übrigen juristischen Personen laut Statistik (a. a. O. S. 110).

net worden, von denen getrennte Angaben vorlagen». Vergegenwärtigen wir uns die Resultate: Bei einem Vermögenssteuerkapital der physischen Personen von 18,⁰⁴¹ Milliarden Franken wird das Vermögen der juristischen Personen mit 4,⁸⁴⁴ Milliarden angegeben. Dabei sind die Ergebnisse für die Kantone Bern, Uri, Schwyz, Solothurn, Waadt, Wallis und Genf berechnet worden; die Resultate dieser Berechnungen werden auf der nebenstehenden Tabelle mit den Zahlen der Statistik der Kriegssteuer, d. h. mit dem steuerpflichtigen Kapital der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und dem Vermögen der übrigen juristischen Personen¹⁾ verglichen. Bei Bewertung des Vergleiches ist in Betracht zu ziehen, dass viele kleine Genossenschaften, die eine kaufmännische Rechnungsführung nicht aufweisen konnten, bei der Kriegssteuer frei ausgingen, dass ferner das Vermögen der «übrigen juristischen Personen» dieser Kantone mit 284 Millionen²⁾ nur annähernd erfasst ist, dass folglich schon im Zeitpunkte der Erhebung der Kriegssteuer das Gesamtvermögen mit 2,²⁵¹ Milliarden nur an-

1) Unter „übrige juristische Personen“ sind zusammengefasst alle Körperschaften, die nicht nach den Vorschriften des O. R. für die Genossenschaften organisiert sind, wie Wald-, Käse- und Milchgenossenschaften; Klöster, Vereine, Stiftungen, Ersparniskassen, Lebensversicherungsvereine, Orts- u. Bürgergemeinden usw.

2) Steuerpflichtiges Vermögen aller übrigen juristischen Personen: 519 Millionen Franken, vgl. Statistik der I. Kriegssteuer, S. 110.

nähernd erfasst worden ist. Dagegen figurieren diese Kantone in den Erhebungen mit 2,⁰⁵³ Milliarden. Der Ausfall erklärt sich durch die Annahme gleichartiger Verhältnisse von Kanton zu Kanton und die auf dieser Annahme basierenden Analogieberechnung. Die gemachten Voraussetzungen aber treffen nicht zu; denn einmal besteuern nicht alle Kantone neben den Aktiengesellschaften auch die Genossenschaften und die übrigen juristischen Personen, noch auch erfolgt diese Besteuerung selbst da, wo sie sich auf alle juristischen Personen erstreckt, nach einheitlichen Normen, noch endlich steht die Zahl der juristischen Personen eines Kantons in irgendeiner Beziehung zur Gesamtheit der juristischen Personen eines andern Kantons. Dass die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht als gleichartige angenommen werden dürfen, beweisen die Zahlen unserer Tabelle 1, beispielsweise in bezug auf den Kanton Solothurn. Solothurn gehört zu den am stärksten industrialisierten Kantonen, und eine Berechnung in Analogie zu einem andern Kanton musste, wie die beiden Zahlen der Erhebungen unserer Kriegssteuerstatistik deutlich zeigen, unrichtig ausfallen. — Die Resultate der Erhebungen für alle Kantone sind in Beilage 1 zusammengestellt.

Zwei Punkte müssen wir noch kurz erwähnen. Sie betreffen die Kantone Bern und Genf. Durchgeht man vergleichend die Kolonnen der Vermögenssteuerkapitalien, so stösst man auf folgende Unmöglichkeit: Bern ist mit einem Vermögenssteuerkapital von 2,⁷⁶⁵, Zürich

dagegen mit einem solchen von 4,130 Milliarden ausgewiesen¹⁾. Natürlich ist in Wirklichkeit das gesamte Grund- und Vermögenssteuerkapital des Kantons Bern nicht geringer als dasjenige Zürichs. Der hier vorliegende Fehler ist dann in der Folge (Heft 3 der Mitteilungen von 1921) dahin erklärt worden, dass das mobile Kapitalvermögen von Bern in der obengenannten Ziffer nicht enthalten gewesen sei; es sei das Vermögenssteuerkapital Berns nicht mit 2,765, sondern mit 4,184 Milliarden Franken auszusetzen. Wenn nun auch, wie aus dem Wortlaut der Berichtigung geschlossen werden kann, der vorliegende Fehler einer kantonalen Verwaltungsstelle zur Last fällt, so wäre es doch Sache des eidgenössischen Statistikers gewesen, den Fehler sofort zu erkennen. Ferner wird das Vermögenssteuerkapital von Genf mit 2 Milliarden ausgewiesen. Der Statistiker äussert sich

¹⁾ Schweiz. stat. Mitteilungen 1920, Heft 9, S. 20, Tabelle 1.

dazu wie folgt¹⁾: «Der Kanton Genf gab für 1919 Franken 1.600.000.000 als gesamtes steuerpflichtiges Vermögen an, also weniger als 1913, wo für die physischen Personen allein 1.794.999.500 Franken verzeichnet wurden. Diesen ausserordentlichen Rückgang schreibt das Genfer Finanzdepartement der starken Entwertung zu, die eine Reihe mobiler Vermögensteile in der Zwischenzeit betroffen haben. Freilich sind die Immobilienwerte durchwegs gestiegen. Der Fiskus wird aber diese Mehrwerte erst nach der gesetzlichen Neutaxation im Jahre 1921 erfassen können. Schätzungsweise dürfte nach deren Durchführung das Steuerkapital des Kantons Genf 2 Milliarden betragen. Das statistische Bureau hat letztere Zahl als den Tatsachen wohl besser entsprechend in die Tabellen aufgenommen.» Ein solches Vorgehen erscheint uns nicht richtig, denn es ist sehr

¹⁾ Schweiz. stat. Mitteilungen 1920, Heft 9, S. 6.

Die Schichtung des Vermögenssteuerkapitals in den Kantonen.

Tabelle 2.

(Prozentualzahlen.)

Kanton	Vermögen von Franken					Total
	10 000 bis 50 000	50 000 bis 100 000	100 000 bis 500 000	500 000 bis 1 000 000	über 1 000 000	
Aargau	45,78	16,26	22,83	7,53	7,60	100
Appenzell A.-Rh.	36,07	14,57	31,48	12,12	5,76	100
Appenzell I.-Rh.	62,44	23,37	10,71	3,48	—	100
Baselland	51,08	20,60	19,24	5,68	3,44	100
Baselstadt	9,62	7,15	24,95	12,92	45,35	100
Bern	36,29	20,33	28,37	7,46	7,55	100
Freiburg	44,88	20,16	26,28	4,43	4,47	100
Genf	12,53	10,78	39,96	14,55	29,34	100
Glarus	18,77	9,66	24,86	14,98	31,76	100
Graubünden	46,83	17,49	28,61	5,37	1,75	100
Luzern	42,97	20,55	27,57	5,58	3,36	100
Neuenburg	23,56	13,25	33,95	13,66	17,12	100
Nidwalden	52,98	23,70	21,07	—	—	100
Obwalden	57,11	15,88	19,84	7,17	—	100
Schaffhausen	36,81	15,80	27,04	9,34	10,99	100
Schwyz	50,28	20,22	25,83	2,85	0,82	100
Solothurn	38,87	16,95	26,50	7,03	10,61	100
St. Gallen	38,58	14,17	26,01	8,40	12,84	100
Tessin	37,87	22,01	29,32	6,21	4,59	100
Thurgau	52,92	18,50	20,25	4,22	4,13	100
Uri	53,19	18,12	22,84	5,86	—	100
Waadt	30,65	18,80	29,81	8,22	12,60	100
Wallis	66,52	14,94	14,50	0,72	3,32	100
Zug	31,34	17,84	29,69	4,36	16,80	100
Zürich	28,89	13,57	28,12	11,09	22,18	100
Schweiz	30,56	15,60	27,39	9,37	16,53	100

fraglich, ob die tatsächlich eingetretene Entwertung des mobilen Vermögens durch die Wertvermehrung des immobilien Besitzes aufgewogen wird. Bei der Neutaxation im Jahre 1921 kann sich leicht herausstellen, dass die Immobilienwerte nicht so beträchtlich gestiegen sind, als man 1919 annehmen konnte, oder dass sie seit-her wieder zurückgegangen sind. Jedenfalls sollte man in solchen Schätzungen nicht eine Entwicklung ihren Wirkungen nach einbeziehen, die nur vorübergehend oder vielleicht gar nicht eingetreten ist. Ebensogut wie man für Genf eine Zunahme des Kapitals voraussetzt, könnte man aus ähnlichen Gründen für andere Kantone einen Rückgang des Gesamtkapitals bei der Berechnung des Steuerkapitals in Rechnung setzen.

Betrachten wir die *Vermögensschichtung*. Die Erhebungen äussern sich wie folgt dazu ¹⁾: «Die Klassierung des Vermögenssteuerkapitals gaben 17 Kantone, worunter Genf allerdings nur die des mobilen Vermögens. Die Schichtung des Immobilienkapitals für diesen Kanton und des gesamten versteuerten Vermögens physischer Personen der übrigen 8 Kantone wurden pauschal berechnet, nach Prozentsätzen, die sich aus den Totalen von 15 Kantonen ergaben, von denen Ziffern vorlagen. Baselstadt und Genf (mobiles Vermögen) sind bei deren Festsetzung ausgelassen worden, da dieselben durch die Zahlen dieser Städtkantone allzu stark zugunsten der höhern und höchsten Klassen beeinflusst worden wären. Die Schichtung von ungefähr $\frac{3}{7}$ des gesamten Vermögenssteuerkapitals, d. h. von 7,2 bei total 16,9 Milliarden Franken, war bekannt. Bei $\frac{4}{7}$ oder 9,7 Milliarden Franken musste sie berechnet werden. Dies geschah auf Grund der Verhältniszahlen von fast $\frac{1}{3}$ des ganzen Kapitals, d. h. 5,1 Milliarden Franken aus Kantonen, deren wirtschaftliche Struktur allgemein gesprochen nicht stark von denen abweicht, die berechnet werden mussten. Die für die ganze Schweiz gewonnenen Zahlen dürften daher wohl den tatsächlichen Verhältnissen annähernd entsprechen.» Versuchen wir anhand der Kriegssteuerstatistik, festzustellen, ob dies der Fall ist. Die Verschiebungen, die innerhalb der Vermögensschichtung seit 1915 stattgefunden haben, sind nicht gross; der Konzentrationsbewegung der Vermögen, die vor allem beim Vermögen juristischer Personen stattfindet, wirkt die starke Demokratisierung des Reichtums in der Schweiz entgegen. Wenn auch die absoluten Zahlen der Vermögensstatistik der Kriegssteuer heute sicherlich der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen, so sind doch die Prozentualziffern, welche die Vermögensschichtung wiedergeben, noch zu gebrauchen. Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass das gesamte steuerpflichtige Vermögen im ganzen der Schweiz sich wie folgt auf die

¹⁾ Schweiz. stat. Mitteilungen 1920, Heft 9, S. 7.

einzelnen Vermögensklassen verteilt. Es entfallen auf Vermögen von:

10.000— 50.000 Fr.	30,56 %
50.000—100.000 »	15,60 %
100.000—500.000 »	27,89 %
$\frac{1}{2}$ Million—1 Million	9,37 %
über 1 Million	16,5 %

des gesamten Vermögenssteuerkapitals ¹⁾. Naturgemäss sind die Abweichungen von diesen Durchschnittszahlen vor allem in den Städte- und Industriekantonen recht gross. Die höhern Vermögensklassen treten hier stärker hervor: So entfallen auf Vermögen über eine halbe Million im Kanton Zürich 33 %, im Kanton Genf 44 %, im Kanton Glarus 47 % und endlich im Kanton Baselstadt 58 % des kantonalen Vermögens. In andern Kantonen wiederum sind die untern Vermögensklassen verhältnismässig stark besetzt. So entfallen auf Vermögen von 10.000—50.000 Franken in den Kantonen Appenzell I.-Rh., Obwalden und Nidwalden, Schwyz, Uri, Thurgau, Wallis und Baselland jeweilen mehr als 40 % des Gesamtvermögens. Diese Unterschiede haben nichts Ausserordentliches an sich; dass aber auch in Kantonen von ähnlicher wirtschaftlicher Struktur die Vermögensschichtung eine sehr verschiedene ist und dass es deshalb nicht angeht, die Schichtungsverhältnisse von einem Kanton zum andern zu übertragen, zeigen die folgenden Zahlen:

Es entfielen auf Vermögen von:

	im Kanton Glarus	im Kanton Solothurn
10.000—100.000 Fr.	28,43 %	55,82 %
100.000—1 Million Fr.	39,84 %	33,53 %

Ähnliches ergäbe ein Vergleich der Kantone Zürich, Schaffhausen, St. Gallen usw.

B. Einkommen und Erwerb als Steuerquellen.

Die Berechnungsmethode ist hier im wesentlichen dieselbe wie beim Vermögen ²⁾. Sehen wir von der Berechnung der Erwerbsschichtungen vorläufig ab, so müssen wir schon in bezug auf die Bestimmung der absoluten Höhe des Erwerbes und Einkommens Zweifel äussern. Erwerb und Einkommen der juristischen Personen einerseits, der natürlichen Personen andererseits konnte in einer Reihe von Kantonen, z. B. Baselstadt,

¹⁾ Die absoluten Ziffern in der Statistik der I. Kriegssteuer, S. 62.

²⁾ Schweiz. stat. Mitteilungen 1920, Heft 9, S. 8: „Von 554 Millionen oder mehr als $\frac{1}{4}$ des gesamten Einkommens- und Erwerbssteuerkapitals von total 2014 Millionen lagen für die einzelnen Klassen einwandfreie Zahlen vor. Bei $\frac{3}{4}$, d. h. 1460 Millionen wurden sie auf der genannten Grundlage berechnet. Auch hier kann gesagt werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kantone, von denen man die Schichtung kannte, im ganzen und grossen nicht wesentlich von denen verschieden sind, deren Zahlen berechnet werden mussten.“

Bern, Genf und Glarus statistisch nicht getrennt festgestellt, sondern musste berechnet werden. Die Unsicherheit, die dadurch in die Zahlenverhältnisse hineinkommen musste, wurde dadurch erhöht, dass das in dieser Weise für einen bestimmten Kanton berechnete Verhältnis der zwei Kategorien von Steuerpflichtigen nun auf andere Kantone umgelegt wurde. Somit können in jeder einzelnen dieser berechneten Zahlen zwei Fehlerquellen stecken, deren Bedeutung und Ausmass sich nicht bestimmen lässt.

Es wird ein «Einkommens- und Erwerbssteuerkapital der natürlichen und juristischen Personen»¹⁾ von 2.335.533.002 Franken festgestellt (siehe Beilagen Nr. 2). Dieses Resultat erscheint aber ziemlich wertlos, wenn man hört, dass im Einkommen der natürlichen Personen auch das Vermögenseinkommen für einzelne Kantone (Baselstadt, Bern und Zürich, Baselland, Solothurn,

¹⁾ Der Ausdruck „Einkommens- und Erwerbssteuerkapital“ ist u. E., weil begrifflich unrichtig, zu meiden. „Kapital“ in der hier gebrauchten Verbindung deckt sich mit keinem der wissenschaftlich feststehenden Kapitalbegriffe. Was die „Erhebungen“ mit Einkommens- und Erwerbssteuerkapital bezeichnen ist das Substrat der Einkommens- und Erwerbssteuer.

Uri) mitenthaltend ist. Ferner wird hier Einkommen und Erwerb natürlicher und juristischer Zensiten zusammengerechnet, ohne dass auch nur der Versuch gemacht würde, die dadurch entstehenden Doppelzählungen zu eliminieren. So stellt die Zahl von 2,3 Milliarden nichts dar, das einheitlich zu umschreiben wäre; weder gibt sie das gesamte steuerbare Einkommen der natürlichen Personen, noch auch dieses vermehrt um den Erwerb der juristischen Personen wieder. Sie ist ein Agglomerat von Arbeits- und Vermögenseinkommen, von Einkommen natürlicher und juristischer Personen; keinen dieser Teile des Volkseinkommens aber gibt sie vollständig wieder. Schen wir von diesem Gesamtergebnis ab und betrachten allein das Ergebnis für die natürlichen Personen. Wir finden ohne Einbeziehung der Kantone Schwyz, Nidwalden, Glarus, Appenzell I.-Rh. und Genf, für welche keine Zahlen ausgesetzt sind, ein Kapital von 1,585 Milliarden Franken (vgl. Kolonne 5 der Tabelle 3). Dieses Resultat steht etwas hinter dem durch die Kriegssteuerstatistik berechneten Gesamteinkommen von 1,667 Milliarden zurück (vgl. Tabelle Nr. 3, Kolonne 4).

Tabelle 3.	Kanton	Versteuerter Erwerb (Kriegssteuer)	Vermögensertrag (Kriegssteuer)	Toteleinkommen laut Kriegssteuer	„Einkommens- u. Erwerbs- steuerkapital“ der phy- sichen Personen laut „Erhebungen“
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Aargau	29.602.100	41.702.550	71.304.650	92.317.610
	Appenzell A.-Rh.	7.192.200	7.868.100	15.060.300	16.591.500
	Appenzell I.-Rh.	908.000	1.709.250	2.618.150	—
	Baselland	11.370.600	10.030.200	21.400.800	68.849.890
	Baselstadt	68.398.550	74.335.350	142.733.900	212.354.528
	Bern	141.180.550	144.500.550	285.681.100	333.859.363
	Freiburg	14.842.850	21.754.500	36.597.350	15.000.000
	Genf	71.734.900	92.105.700	163.840.600	—
	Glarus	9.577.850	11.537.100	21.114.950	—
	Graubünden	12.747.150	19.649.400	32.396.550	41.621.300
	Luzern	26.878.850	27.223.050	54.101.900	30.799.772
	Neuchâtel	27.604.150	35.220.000	62.824.150	84.812.800
	Nidwalden	1.521.250	1.599.300	3.120.550	—
	Obwalden	668.050	2.342.400	3.010.450	873.250
	Schaffhausen	7.560.500	13.097.100	20.657.600	25.330.000
	Schwyz	7.602.250	8.205.750	15.808.000	—
	Solothurn	22.663.200	15.961.750	38.624.950	76.052.161
	St. Gallen	51.741.250	43.125.450	94.866.700	59.073.900
	Tessin	15.328.850	18.133.358	33.462.208	34.237.300
	Thurgau	19.423.600	17.224.200	36.647.800	82.253.611
	Uri	2.316.100	1.956.150	4.272.250	4.441.961
	Waadt	38.858.950	94.772.850	133.631.800	71.057.061
	Wallis	6.896.650	12.008.100	18.904.750	30.002.138
	Zug	4.047.850	6.019.350	10.067.200	5.759.700
	Zürich	190.021.550	154.979.250	345.000.800	729.600.000
		790.688.700	877.060.758	1.667.749.458	1.585.534.360
				Total Schweiz	2.014.887.845

Für eine Schätzung des Volkseinkommens ist es notwendig, das Vermögenseinkommen natürlicher Personen, das in den Einkommensziffern der Kantone Baselstadt, Bern, Baselland, Solothurn, Uri und Zürich mitenthalten ist, auszuschneiden. Die Höhe dieses Einkommens ist genau nicht festzustellen. Wir nehmen als Minimalbetrag das bei Anlass der I. Kriegssteuer festgestellte Vermögenseinkommen an und erhalten dann als schweizerisches Volkseinkommen 1919 (vgl. hierzu die Erläuterungen in den Beilagen Nr. 3):

I. *Arbeitseinkommen* (reines Arbeitseinkommen und gemischtes Einkommen):

1. Steuerveranlagungssumme der natürlichen Personen	Fr. 1.678.418.470
2. Nicht versteuerter, aber steuerpflichtiger Erwerb	335.683.690
3. Nicht steuerpflichtiger Erwerb	2.828.368.000

II. *Vermögenseinkommen*:

1. Einkommen aus Titeln und Spardepots	986.882.300
2. Grundrente:	
a) landwirtschaftl.	621.450.000
b) städtische	235.560.000
	857.010.000
	Total 6.686.362.460

Bei einem gesamten Volksvermögen von 48,433 Milliarden und einem Gesamteinkommen von 6,686 Milliarden würde sich der Ertrag des Volksvermögens auf 13,8 % belaufen. Zur Überprüfung der vorstehend berechneten Einkommensziffer mögen folgende Angaben dienen: Nach den von Fahrländer für die Jahre 1913 und 1919 ausgeführten Berechnungen des Volksvermögens hätte sich dieses in der Zeitspanne von 1913 bis 1919 um insgesamt 8,309 Milliarden, jährlich also 1,4 Milliarden, vermehrt. Dies ist die jährliche Ersparnisquote mit Einschluss rein nominaler Wertsteigerung, für welche aber bei der von Fahrländer angewandten Berechnungsmethode nur ein kleiner Abzug zu machen wäre. Für die Zeit vor dem Kriege rechnete man in Frankreich mit einer jährlichen Ersparnisquote von 3 bis 3½ Milliarden Franken, in Deutschland mit einer solchen von 8,5 Milliarden Mark. Der Verbrauch dagegen wurde in Frankreich mit $\frac{9}{10}$, im Deutschen Reich mit $\frac{8}{10}$ des Gesamteinkommens berechnet. Angenommen, die Ersparnisfähigkeit der schweizerischen Volkswirtschaft stehe heute noch hinter derjenigen Deutschlands vor der Kriegszeit nicht zurück, angenommen ferner, das Verhältnis von Volkseinkommen und Verbrauch hätte sich auch in den letzten Jahren in der Schweiz nicht wesentlich verändert, die Ersparnisquote von 1,4 Milliarden repräsentiere $\frac{2}{10}$ des Gesamteinkommens, so wäre danach berechnet das schweizerische

Gesamteinkommen auf rund 7 Milliarden anzusetzen. In der Differenz mit der vorstehend berechneten Zahl kommt der Faktor der Geldentwertung, welcher in der aus dem Volksvermögen berechneten Ersparnisquote nicht eliminiert ist, zum Ausdruck. Der Verbrauch der Schweiz wäre bei einem Gesamteinkommen von 7 Milliarden, bei einer Ersparnisquote von 1,4 Milliarden auf 5,6 Milliarden zu schätzen. In Prozent des Volksvermögens ausgedrückt, betrug die Ersparnisquote Frankreichs vor den Kriegsjahren 1,13 %, die Deutschlands 2,52 %; für die Schweiz wäre nach unsern Berechnungen die Ersparnisquote auf 2,89 % des Vermögens anzusetzen.

C. *Die Steuerpflichtigen und die Steuerbelastung.*

Dieselbe Gleichsetzung heterogener Verhältnisse von Kanton zu Kanton wiederholt sich in den Erhebungen bei der Festsetzung der Zahl der Steuerpflichtigen: «Für das Jahr 1919 haben die Kantone 697.359 Vermögens- und 880.053 Einkommens- und Erwerbssteuerpflichtige angegeben. Leider liegen nicht von allen (Kantonen?) Ziffern vor über deren Verteilung nach physischen und juristischen Personen. Auf Grund der Kantone, von denen die Zahlen bekannt waren, ist auf Tabelle 1 (siehe Beilagen Nr. 4) versucht worden, für die Schweiz dieses Verhältnis mindestens approximativ zu geben. Inwieweit die gefundenen Zahlen den Tatsachen entsprechen, wird sich anhand einer Tabelle über die Befreiung gewisser Steuerobjekte, die in der bereits angezeigten spätem Abhandlung folgen wird, ziemlich deutlich nachweisen lassen. Denn die Gestaltung dieser Zahlen wird dadurch ausserordentlich beeinflusst¹⁾». Ob und inwieweit die errechneten Zahlen mit der Wirklichkeit übereinstimmen, kann man heute schon durch einen Vergleich mit den Resultaten der Kriegssteuer annähernd bestimmen. Da aber die Kriegssteuer einzig die natürlichen Zensiten, welche ein Vermögen über 10.000 Franken und einen Erwerb über 2000 Franken besaßen, zur Steuerleistung heranzog, so müssen aus diesem Grunde allein schon die Resultate der Erhebungen bedeutend höher ausfallen.

Es waren kriegssteuerpflichtig:

Vermögenssteuerpflichtige	261.299.170
Erwerbssteuerpflichtige	170.669
Insgesamt Steuerpflichtige ²⁾	347.219

Es wurden laut Erhebungen zu den kantonalen Steuern herangezogen:

680.622 statistisch festgestellt:	293.963 ³⁾
873.013 „ „	: 379.406 ⁴⁾

¹⁾ Schweiz. stat. Mitteilungen 1920, Heft 9, S. 8—9.

²⁾ Der Vermögensteuer oder der Erwerbssteuer oder beiden zugleich unterworfen.

³⁾ Ohne die Kantone Zürich, Bern, Schwyz, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis und Genf.

⁴⁾ Ohne die Kantone Zürich, Bern, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis und Genf.

Sicherlich war schon im Augenblick, da die Zahlen der Kriegssteuer vorlagen, die Zahl der kantonal steuerpflichtigen Personen eine viel grössere, als die Kriegssteuer sie verzeichnen konnte. Zugegeben, dass die Zahlen der Kriegssteuer weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, erscheinen doch die Ziffern der Erhebungen übersetzt, zumal wenn man bedenkt, dass gerade die I. Kriegssteuer manchen bisher steuerfrei ausgehenden Vermögensbesitzer und Einkommensbezüger zur Steuerleistung heranzog und dadurch auch dem kantonalen Fiskus neue Steuerpflichtige zuführte. Anhaltspunkte für den Umfang der Übersetzung der Zahlen der Erhebungen fehlen allerdings; es fehlen aber auch alle Beweise dafür, dass die Zahlen für die zahlreichen Kantone, deren Steuerpflichtige approximativ bestimmt wurden, der Wirklichkeit entsprechend ausgefallen sind. Nach welchen Grundsätzen beispielsweise die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen von 293.963 auf 680.622 erhöht wurde, ist nicht ersichtlich.

Ähnlich bei den juristischen Personen. Da hier die Kriegssteuer nicht zum vorneherein eine ganze Kategorie von Vermögensbesitzern von der Steuer befreite, so sind ihre Resultate in höherem Masse zum Vergleich mit den Resultaten der Erhebungen geeignet. Man kann annehmen, dass die Gesamtzahl der steuerpflichtigen juristischen Personen seit der Erhebung der Kriegssteuer nicht zurückgegangen ist, sondern wohl eher zugenommen hat. (Man denke an die zahlreichen Gründungen von Aktiengesellschaften, an die beständige Vermehrung der Genossenschaften.) Auch hier lehnen wir nicht das Resultat der Erhebungen ab, sondern vor allem die Methode, nach welcher die Resultate sich ergaben. Tabelle 4 (nebenstehend) stellt wiederum die Resultate der zwei Statistiken zusammen. Die Doppelresultate der Kolonnen 6 und 7 geben jeweilen das statistisch festgestellte und das errechnete Resultat der Erhebungen wieder. Bei der Kriegssteuer waren insgesamt 13.328 juristische Personen steuerpflichtig; das Resultat der Erhebungen für die ganze Schweiz lautet auf 23.777. Zugegeben, eine beträchtliche Anzahl ganz kleiner landwirtschaftlicher Genossenschaften waren bei der Kriegssteuer von der Steuerleistung befreit und sind folglich in den Zahlen nicht inbegriffen. Dagegen wirkte eine Reihe anderer Momente in der Richtung einer möglichst vollständigen Erfassung aller juristischen Personen; so waren beispielsweise auch die Aktiengesellschaften steuerpflichtig, die in den der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Jahren keine Dividenden ausgerichtet hatten. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass die kantonalen Steuern die Genossenschaften und vor allem die übrigen juristischen Personen nur teilweise zu ihren Steuern heranziehen. Dieses letztere Moment würde im Sinne einer Reduktion der Zahl

der Erhebungen wirken. Zieht man all diese Umstände in Betracht, so kann man die Zahl der in den Kantonen steuerpflichtigen juristischen Personen auf höchstens 16.000 veranschlagen. Nach folgenden Erwägungen: Die Zahl aller schweizerischen Aktiengesellschaften betrug auf Ende 1919 6806 (gegenüber 5379 kriegssteuerpflichtigen Aktiengesellschaften). Nimmt man ferner die Zahl der Ende 1919 in den Kantonen steuerpflichtigen Genossenschaften um 20 % grösser an als die Gesamtzahl der ehemals kriegssteuerpflichtigen Genossenschaften, zählt man hierzu endlich die übrigen kriegssteuerpflichtigen juristischen Personen, so gelangt man im Maximum zu einem Total von 15.653 juristischen Personen. Demgegenüber aber stehen die Erhebungen mit allein 16.737 vermögenssteuerpflichtigen und 7040 erwerbssteuerpflichtigen juristischen Personen. Wie gross die Zahl der überhaupt steuerpflichtigen juristischen Personen ist, wird nicht gesagt. Es ist aber anzunehmen, dass ein Teil der als vermögenssteuerpflichtig aufgeführten juristischen Personen zugleich auch die Erwerbssteuer zu entrichten hat, dass sich also die Gesamtzahl dieser Zensiten nicht durch Addition der zwei Posten ergibt. Der Text der Erhebungen äussert sich zu dieser Frage nicht. Wir erblicken die Fehlerquelle auch hier in erster Linie in der Tatsache, dass von allen Kantonen nur 17 die Zahl der juristischen Personen angegeben haben, und in der Annahme des Statistikers, es liegen hier von Kanton zu Kanton analoge Verhältnisse vor. Wenn man aber, wie wir es zeigten, in bezug auf die Schichtung des Vermögens und Erwerbes nicht von einem Kanton zum andern schliessen kann, so noch viel weniger für das Verhältnis von physischen und juristischen Personen. Die Tabelle 4 zeigt deutlich, welche grosse Unterschiede von Kanton zu Kanton bestehen. Daher wäre es verständlich gewesen, wenn die Erhebungen, anstatt Zahlen zu berechnen, auf die Angaben der Kriegssteuerstatistik zurückgegriffen hätten. Wie aus der genannten Tabelle hervorgeht, ist besonders die Verteilung der Aktiengesellschaften in der Schweiz eine völlig ungleichmässige. (Der Grund dafür ist vor allem in der spezifischen Art der schweizerischen Aktiengesellschaft zu suchen, welche sich als Form des Immobiliärerwerbes sehr gut eignet und als solche besonders in den welschschweizerischen Kantonen benutzt wird.) Von der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Gesellschaften entfielen nicht weniger als 36 % auf den Kanton Genf, auf die Kantone Genf und Waadt zusammen über 49%. Im ganzen der Schweiz entfielen auf 100 kriegssteuerpflichtige Personen 4 juristische Personen, die einzelnen Kantone aber zeigen starke Abweichungen von diesem Durchschnitt. So hat Genf 9, Baselstadt nicht ganz 2, Appenzell I.-Rh. dagegen nur 1 juristische Person per 100 steuerpflichtige natürliche Personen aufzuweisen.

Tabelle 4. Kanton	Kriegssteuerstatistik: Steuerpflichtige juristische Personen				Erhebungen 1919	
	Aktien- gesellschaften	Genossen- schaften	Übrige juristische Personen	Total der juristischen Personen	Total der jurist. Personen	
					Vermögens- steuerpflichtige	Erwerbs- steuerpflichtige
Aargau	119	383	233	735	187	187
Appenzell A.-Rh.	15	26	13	54	63	22
Appenzell I.-Rh.	6	11	35	52	7	—
Baselland	35	136	72	243	310	210
Baselstadt	188	42	38	268	421	321
Bern	538	1467	799	2.804	—	—
Freiburg	65	90	161	316	95	—
Genf	1933	42	2	1.977	—	—
Glarus	66	16	54	136	47	—
Graubünden	121	29	185	335	936	139
Luzern	123	188	80	391	650	337
Neuenburg	349	31	—	380	1.137	308
Nidwalden	7	4	40	51	119	—
Obwalden	10	3	21	34	58	19
Schaffhausen	47	20	71	138	82	82
Schwyz	22	44	91	157	—	—
Solothurn	82	311	177	570	—	—
St. Gallen	116	127	338	581	408	408
Tessin	136	44	270	450	—	—
Thurgau	60	225	107	392	436	299
Uri	8	13	18	39	30	19
Waadt	726	286	230	1.242	—	514
Wallis	62	51	260	373	—	—
Zug	19	9	21	49	50	—
Zürich	526	890	145	1.561	—	—
Schweiz	5379	4488	3461	13.328	7.336 16.737	2914 7040

Diese Zahlen zeigen genügend die Ungleichartigkeit solcher Verhältnisse von Kanton zu Kanton.

Betrachten wir noch kurz die individuelle Belastung der Steuerpflichtigen durch die kantonalen Vermögens- und Erwerbssteuern¹⁾. Die Nachweise über die Steuerbelastung beziehen sich leider nur auf die physischen Zensiten; eine Darstellung der Vermehrung der Steuerlast auf die übrigen Steuerpflichtigen wäre wertvoll, besonders im Hinblick auf die Belastung der Aktiengesellschaften. Immerhin bringen die vorliegenden Erhebungen eine Menge höchst lehrreicher Nachweise. Einmal: im Vergleich mit dem Jahre 1919 hat die Belastung des Erwerbes durch die Kantone stärker zugenommen als die Belastung durch die Gemeinden. So sind beispielsweise die Erwerbe von Fr. 5000, 10.000 und 20.000 im Kanton Aargau 1920 durchwegs um 300 % stärker belastet als 1919, während in der Gemeinde Aarau die Steuererhöhung für alle diese Erwerbstypen 8,6 % ausmacht. Es beträgt ferner im Kanton Thurgau

¹⁾ Steuerbelastungsstatistik.

die Mehrbelastung dieser Erwerbe 44,5, resp. 40 und 45,1 %, während die Gemeinde Frauenfeld durchwegs eine Erhöhung von 10,8 % aufweist. — Trotz der bedeutenderen Belastungszunahme bei den kantonalen Steuern ist die tatsächliche Belastung hier fast überall noch geringer als die der Gemeindesteuern; die Möglichkeit der Steuererhöhung ist demnach für die kantonalen Fiski im allgemeinen noch grösser. Diese beiden Tatsachen, das stärkere Anwachsen der kantonalen Steuerbelastung und die gleichzeitige geringere Gesamtbelastung durch die Kantone, erklärt der Statistiker dahin, dass gerade die Kantone, welche ihre Steuersätze erhöht haben, zu denen gehören, die sich bisher durch besonders geringe oder nur mittelstarke Belastung ausgezeichnet haben, dass also in den Kantonen eine Anpassung an das allgemein übliche Mass der Besteuerung stattgefunden hat. Da aber anderseits einige Gemeinden ohne Rücksicht auf die bereits bestehende Steuerbelastung ihre Sätze erhöhten, so ergibt sich in einer Reihe von Gemeinden dennoch eine stärkere Effektivbelastung.

Einige Zahlen veranschaulichen dies. Es belasten einen mittlern Erwerb von Fr. 20.000:

der Kanton	Bern	mit 5,3 %
»	»	Thurgau » 4,7 %
»	»	Waadt » 3,3 %
»	»	Luzern » 5 %
die Gemeinde	Bern	mit 7,5 %
»	»	Frauenfeld » 7,4 %
»	»	Lausanne » 4,7 %
»	»	Luzern » 11 % usw.

Sodann: Weniger stark als bei der Erwerbssteuer ist die Belastungszunahme bei der Vermögenssteuer. Es hat — auch abgesehen von dem Ausgleich, der dadurch zustande gekommen ist, dass für 1919 die Kapitalisierung der Vermögenserträge auf der Basis von 5 %, für 1920 auf einer solchen von 6 % durchgeführt wurde — ein tatsächlicher Ausgleich der Unterschiede der Belastungen zwischen Vermögens- und Arbeitseinkommen durch die stärkere Erhöhung der Steuersätze bei der Erwerbssteuer als bei der Vermögenssteuer stattgefunden.

Sodann gibt der Text dieser Steuerbelastungstabelle die erste vollständige und brauchbare Systematik der kantonalen Vermögens- und Erwerbssteuern (siehe Beilage Nr. 5). Sie ist nicht leicht verständlich, aber in dem Sinne erschöpfend, dass die verschiedenartigen Steuersysteme sich darin unterbringen lassen, ohne dass den Tatsachen irgendwie Gewalt angetan werden müsste.

Das Tabellenmaterial, das in zwei grosse Gruppen, die Erwerbsbelastung und die Vermögensbelastung, zerfällt, lässt vom Standpunkte des Praktikers in einigen Punkten zu wünschen übrig. So ist beispielsweise der Maximalerwerb, für den die Belastung berechnet wurde, auf 50.000 Fr. festgesetzt. Wohl lässt sich dies damit begründen, dass grössere Erwerbsziffern verhältnismässig selten vorkommen (bei der I. eidgenössischen Kriegsteuer belief sich die Zahl der einen Erwerb von über 50.000 Fr. versteuernden Personen auf 602 = 3,2 % aller Erwerbssteuerpflichtigen). Sodann ist auch zu berücksichtigen, dass die prozentuale Belastung von 50.000 Fr. an wenig mehr ansteigt. Trotzdem lässt sich die Bestimmung der Steuerbelastung für ein oder zwei höhere Erwerbstypen dadurch rechtfertigen, dass sie die Gesamtbelastung ohne weiteres feststellen lässt, ohne dass im Einzelfalle untersucht werden muss, ob die für einen Erwerb von 50.000 Franken berechnete Prozentualbelastung die Höchstbelastung darstellt. Dagegen könnte man u. E. einige der untern Erwerbstypen, die sehr ausführlich behandelt werden — die Belastung wird jeweilen für einen Erwerb von Franken 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000 usw. berechnet —, ausschalten.

Bei der ersten Durchsicht des Tabellenmaterials fällt einem die Wahl des als typisch erachteten und daher

für die Belastungsberechnung massgebenden Steuerpflichtigen auf. Es wird überall die Belastung eines «Verheirateten ohne Kinder» berechnet. Diese Wahl ist dennoch zu rechtfertigen, denn würde man einen Verheirateten mit beispielsweise drei Kindern wählen, so könnten bei der verschiedenartigen Normierung der gesetzlich gewährten Steuerabzüge, Erleichterungen usw. die Resultate der einzelnen Kantone viel weniger miteinander verglichen werden, d. h. man hätte bei jeder einzelnen Belastungsziffer sich jeweilen darüber Rechenschaft zu geben, inwiefern die Unterschiede der Belastung von Kanton zu Kanton auf die Verschiedenheit der Steuersätze oder aber auf grössere oder geringere Abzugsmöglichkeiten zurückzuführen sind. Will man bei dieser Belastungstabelle eine weitergehende sozialpolitische Betrachtung ermöglichen, so müsste man ausser dem gewählten Typus noch einen andern, also z. B. einen Verheirateten mit mehreren Kindern, in die Statistik einführen. Gegen diese aber, wie gegen jede andere Änderung, lässt sich natürlich sagen, dass sie die Vergleichbarkeit der Entwicklung von Jahr zu Jahr gefährdet. Bei Einführung neuer Momente in die Tabellen kann die Vergleichbarkeit nur dann gewahrt werden, wenn man neben den neuen Typen, die eingeführt werden, die bereits bestehenden noch während einiger Jahre weiterführt, so dass immer, für einige Jahre wenigstens, jeder die Höhe des Erwerbes oder die Art des Steuerpflichtigen wiedergebende Typus eine Vergleichsbasis findet.

D. Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Die Erhebungen über die Finanzlage enthalten die erste, alle Kantone umfassende statistische Darstellung der Besteuerung der Erbschaften in der Schweiz, eine Darstellung, die im wesentlichen die Verarbeitung eines Zahlenmaterials darstellt, das durch Enquete bei den Kantonen gewonnen wurde (Beilage 6). Zwar umfassen das statistische Material und seine textlichen Erläuterungen nur einen verhältnismässig geringen Teil der über 60 Seiten starken Schrift; die zwei ersten Hauptteile geben eine Darstellung des geltenden kantonalen Erbschaftssteuerrechts. Dagegen orientiert die eigentliche Erbschaftssteuerstatistik über das Kapital der kantonalen Erbschaftssteuern und über die Zahl der Erbanfälle und stellt Berechnungen an über Steuerkapital- und erträge einer eidgenössischen Erbschaftsteuer. Diese erste Erbschaftssteuerstatistik kann für das Gesamtgebiet der Schweiz freilich nicht das erfüllen, was manche kantonale Erbschaftssteuerstatistik für das Gebiet ihres Kantons leistet. Denn bei dem Stande der Statistik in der Grossezahl der Kantone war es nicht möglich, ein Material zu beschaffen, das nur einigermaßen den Aufgaben gerecht wird, die an eine

solche Statistik heute, besonders im Hinblick auf eine Bundeserbschaftssteuer, gestellt werden müssen.

Wir lassen hier den die kantonale Gesetzgebung beschreibenden Teil ausser Betracht und äussern uns nur zu den Ergebnissen der eigentlichen Statistik.

1. *Die Höhe des Steuerkapitals.* Angaben über das gesamte, im Erbgang übertragene Vermögen konnten die Kantone nicht machen; ihre Statistiken, wie ihre Steuerregister, geben natürlich nur die der Steuer unterliegenden Vermögensbeträge. Der eidgenössische Statistiker aber suchte aus den Angaben der Kantone die Vermögensbeträge zu bestimmen, welche Steuerobjekt einer Bundeserbschaftssteuer darstellen würden. Die Methode, nach welcher der Statistiker dabei vorgeht, ist aus der in der Beilage Nr. 7 gegebenen Tabelle ersichtlich. Kolonne 1 dieser Tabelle gibt das heute von den Kantonen besteuerte, Kolonne 7 das berechnete Steuerkapital einer Bundeserbschaftssteuer wieder; aus den Kolonnen 3 und 6 geht die Art der Berechnung dieses Resultates hervor. Auf Grund der im Jahre 1916 von den Kantonen Glarus, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Waadt und Genf der Steuer unterworfenen Vermögensbeträge wird der auf 1000 Franken Gesamtvermögen entfallende, der Erbschaftssteuer unterliegende Vermögensbetrag berechnet. Dieser Satz, der für die genannten Kantone durchschnittlich 30,16 % beträgt, wird nun auf die Vermögensziffern aller andern Kantone angewandt (Kolonne 7). Diese Berechnungsart muss deshalb erwähnt werden, weil ihr Resultat seinerseits wieder die Grundlage der Ertragsberechnung bildet. Ist die Annahme, die bei Berechnung dieses Kapitals gemacht wird, dass nämlich, gleich wie im Durchschnitte der oben angeführten Kantone, so auch in allen andern Kantonen auf 1000 Franken Vermögenssteuerkapital 30,16 Franken Erbschaftssteuerkapital entfallen, richtig? Betrachtet man die Zahlen, aus denen der Durchschnitt berechnet wird, so wird man daran zweifeln; die Zahlen deuten eher an, dass auf 1000 Franken Vermögen im einen Kanton mehr, im andern aber auch bedeutend weniger als 30 Franken Erbschaftssteuerkapital entfallen. Die Ziffern der einzelnen Kantone weichen im Maximum und Minimum um 43 % voneinander ab. Waadt weist eine Quote von nur 25,33, Glarus eine solche von 46,35 % auf. Wären ausser den Industrie- und Städtkantonen Genf, Glarus, Solothurn und Baselstadt eine gleiche Anzahl ausgesprochen landwirtschaftlicher Kantone, die hier einzig durch Appenzell und Waadt vertreten sind, gewählt, und so eine einheitlichere Berechnungsbasis geschaffen worden, so wäre die Durchschnittsquote niedriger ausgefallen und hätte eher als für die ganze Schweiz massgebend betrachtet werden dürfen. Die Übertragung dieses an sich hohen Satzes von

30,16 auf andere Kantone erscheint uns nicht einwandfrei. Eine weitere Fehlerquelle liegt in den Vermögensziffern selbst, auf welche der Satz Anwendung findet. Diese sind, wie schon erwähnt worden ist, in vielen Fällen, so bei Solothurn, Waadt und Genf durch Interpolation bestimmt worden. Die erste der hier genannten Fehlerquellen, die Verwendung eines zweifelhaften Promillesatzes, hätte sich bei Anwendung einer andern Berechnungsmethode vermeiden lassen. Das Erbschaftssteuerkapital kann durch Division des Gesamtvermögens durch die mittlere Lebenserwartung der Vermögensbesitzer direkt bestimmt werden¹⁾. In den Kantonen, die hier die Grundlage der Berechnung bilden, würde jährlich der 33,16. Teil des Vermögenssteuerkapitals im Erbgange die Hand wechseln. Bei Division des gesamten Vermögenssteuerkapitals durch diese Zahl, oder besser noch durch Division durch einen statistisch festgestellten, die mittlere Lebenserwartung der Vermögensbesitzer wiedergebenden Faktor, ergibt sich eine theoretisch einwandfrei Zahl als bei der hier angewandten Methode. Das Resultat allerdings würde dadurch nicht wesentlich geändert; bei Division des Vermögenssteuerkapitals durch 33,16 ergibt sich ein Erbschaftssteuerkapital von rund 544 Millionen Franken, gegenüber 544,138 Millionen Franken der «Erhebungen».

Die verschiedenen, heute vorliegenden Berechnungen und Schätzungen des gesamtschweizerischen jährlich im Erbgange handändernden Vermögens weichen beträchtlich voneinander ab. Das eidgenössische statistische Bureau rechnet zu den nach der geschilderten Methode festgesetzten 544,138 Millionen Franken weitere 24 % für das steuerfreie Kapital und kommt so zum Schlusse, das Total der jährlichen Erbsummen in der Schweiz sei auf 675 Millionen zu veranschlagen. Bei Berechnung des Ertrages einer eidgenössischen Erbschaftssteuer aber ist nicht auf das Total der jährlichen Erbsumme, sondern auf das um die steuerfrei bleibenden Vermögensbeträge verminderte Erbvermögen, nicht also auf 675, sondern auf 544 Millionen abzustellen. Das Gutachten Blumenstein rechnet auf Grund der Ergebnisse der Kriegssteuerstatistik mit 488 Millionen Erbschaftssteuerkapital. Zieht man in Betracht, dass das Steuerkapital der Kantone in den nächsten Jahren nominell eher einen Rückgang als eine Zunahme erleiden wird, dass überhaupt die Erbschaftssteuerkapitalien nicht unbedeutlichen Schwankungen unterliegen (vgl. Beilagen Nr. 8, 9, 10), so erscheint es richtig, Berechnungen über den Ertrag einer Bundeserbschaftssteuer jedenfalls auf keine höhere als die durch die Erhebungen ausgewiesene Zahl von 544 Millionen zugrunde zu legen.

¹⁾ *De Faville*: „La richesse en France“, *Revue économique internationale* 1906, und *Gutachten Blumenstein-Grossmann* betr. Erbschafts- und Schenkungssteuern, Stat. Beilagen, S. 14.

Vermögen von Franken resp. Kronen	Zahl der Nachlässe und Vermögen in ‰				Erbschafts- resp. Vermögenssteuerkapital in ‰			
	Frankreich		Schweden	Schweiz	Frankreich		Schweden	Schweiz
	1902—1904	1913	1920	1916	1902—1904	1913	1920	1916
1— 10.000	854,0	823,8	451	646,5	142,3	112,1	83,7	119
10.000— 50.000	108,8	132,2	446	276,7	180,0	180,7	279,1	315
50.000— 100.000	18,5	21,4	57	44,6	97,1	94,9	111,7	148
100.000— 500.000	15,6	18,8	40	28,0	243,2	244,1	240,9	240
500.000—1.000.000	1,9	2,2	4	2,7	96,5	99,4	88,8	72
über 1.000.000	1,2	1,6	2	1,5	240,9	259,8	196,3	106
	1000,0	1000,0	1000	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000

2. Die Schichtung der Vermögen und der Steuerpflichtigen. Soweit statistisches Vergleichsmaterial vorliegt, ist es in obenstehender Tabelle zusammengestellt worden:

Die Kolonnen 2 bis 5 der Tabelle lassen die Pyramide der Steuerpflichtigen deutlich hervortreten. Der Aufbau der Pyramide erscheint auf breitester Basis, aber auch am steilsten in Frankreich; hier ist die Zahl der kleinen Vermögen (bis 10.000 Fr.) eine verhältnismässig grosse. Dagegen sind die mittlern und obern Klassen im Vergleich mit der Schweiz und Schweden wenig besetzt. Der französische Reichtum erscheint hier deutlich als Volksreichtum in dem Sinne, dass die kleinen Vermögensbesitzer verhältnismässig am stärksten vertreten sind. Vermögen bis 50.000 Fr. haben hier 956 ‰, in der Schweiz 923 und in Schweden 897 ‰ der Vermögensbesitzer. Die Schweiz steht zwischen Frankreich und Schweden, die Zahl der mittelgrossen Vermögen (Fr. 10.000—100.000) ist hier grösser als in Frankreich, erreicht aber nicht die Bedeutung, die sie in Schweden hat. Schweden zeigt den weitgehendsten Ausgleich zwischen den einzelnen Klassen der Vermögensbesitzer; es haben hier 40 ‰, in der Schweiz dagegen 28 und in Frankreich nur 19 von 1000 Vermögensbesitzern ein Vermögen von 100.000—500.000 Franken.

Sehr verschieden davon ist die Schichtung der Vermögensbeträge (Kolonnen 6—9). Der Anteil der grossen Vermögen am gesamten Kapital ist besonders in Frankreich bedeutend: Vermögen über 500.000 umfassen hier 359,2, in Schweden 284,6, in der Schweiz dagegen nur 178 ‰ des gesamten Steuervermögens. Die kleinen Vermögen bis 50.000 Franken verfügen in der Schweiz dagegen über 434, in Schweden über 363, in Frankreich nur über 293 ‰ des Vermögens. Ein Beweis für die starke Demokratisierung des Reichtums in der Schweiz. Für alle Länder aber zeigen diese Zahlen, dass die Millionenbesitzer in allen Ländern, besonders in der Schweiz, weit davon entfernt sind, den grössten Teil des Gesamtvermögens für sich zu beanspruchen.

3. Die Gliederung der Erbschaften nach Verwandtschaftsgraden. Die Angaben über die Verteilung der im Erbganze handändernden Vermögen auf die verschiedenen Verwandtengruppen sind sehr dürftig und entsprechen den Anforderungen, welche die Finanzpolitik an die Erbschaftssteuerstatistik stellt, in keiner Weise. Vom Auslande abgesehen, haben nur die Kantone St. Gallen und in geringerem Masse auch Baselstadt, Genf und Schaffhausen eine brauchbare Erbschaftssteuerstatistik. Die vorliegenden Erhebungen bedeuten in dieser Richtung keinen Fortschritt. Da aber die Steuergesetze der meisten Kantone die Differenzierung der Steuersätze nach Verwandtschaftsgraden kennt, so wären die Kantone wohl in der Lage eine eingehende Erbschaftssteuerstatistik auszubauen. Wenn auch nur für einige wenige Kantone eine erschöpfende Statistik vorliegt, so ist damit die Grundlage zu zuverlässigen Berechnungen über den Ertrag einer Bundeserbschaftssteuer geschaffen. Die folgende Tabelle zeigt die heute vorliegenden Ergebnisse. Zwischen den Kolonnen 2—5 und 6—7 ist aber zu unterscheiden: erstere enthalten statistische Zahlen, letztere hingegen Berechnungen und Schätzungen.

4. Die Berechnung des Ertrages einer Bundeserbschaftssteuer. Das Gutachten Blumenstein berechnet bei Annahme eines jährlichen Erbschaftssteuerkapitals von 488.398.131 Franken, bei Einbeziehung auch der untern Vermögensklassen bis zu 10.000 Franken und Abstufung der Steuersätze nach den Verwandtschaftsgraden und der Höhe des Erbvermögens, den Nettoertrag einer Erbanfallsteuer zugunsten des Bundes auf 31.131.822 Franken jährlich (siehe Beilagen Nr. 11).

Die Erhebungen gehen bei Berechnung des Steuerertrages von der Annahme aus, dass auf je 1000 Franken Erbschaftssteuerkapital ein Steuerertrag von 39,63 Franken entfalle. Worauf sich die Annahme stützt, wird nicht gesagt¹⁾. Nach den Angaben, welche die

¹⁾ Schweiz. stat. Mitteilungen 1921, Heft 3, Tabelle 9, S. 48. Die Angabe wird einzig im Kopf dieser Tabelle gemacht; Steuersätze sind nicht aufgeführt.

	Frankreich	Holland	Kanton St. Gallen 1910—1915	Kanton Baselstadt 1912—1915	Schweiz	
					1918 ¹⁾	1919 ²⁾
1. Deszendenten und Aszendenten	66,92	60,4	60,3	} 81,0	75	73,7
2. Ehegatten	9,32	11,3	16,3			
3. Geschwister	6,71	10,2	12,0	} 8,2	12,5	} 26,3
4. Onkel, Tante, Nefte, Nichte und Geschwisterkinder	9,81	10,3	8,6			
5. Entferntere Verwandte	1,75	} 7,8	2,2	} 4,1	4,0	
6. Nicht Verwandte	5,49		0,6			
	100,00	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹⁾ Prof. *Blumenstein* in den Tabellen zum Gutachten über die eidgenössische Erbschaftssteuer, Tabelle 24, S. 14.
²⁾ Eidgenössisches statistisches Bureau in den „Erhebungen über die Finanzlage“, 1921, Heft 3, Tabelle 9, S. 48. Auf welchen Grundlagen diese Sätze berechnet wurden, ist nicht mitgeteilt.

Kantone über Bruttoertrag und Steuerkapital machen, würde diese Quote, nach Durchführung der Abzüge, 40,53 Franken betragen (vgl. Tabelle 4, Seite 41, der Erhebungen, Mitteilungen 1921, Heft 3). Natürlich ist die Ziffer in erster Linie bedingt durch die Höhe der Steuersätze. Daher weisen die verschiedenen Länder, welche Erbschaftssteuern erheben, in dieser Richtung grosse Unterschiede auf: Frankreich bezog bis zum Jahre 1911 (Reform der Erbschaftsbesteuerung) jahresdurchschnittlich 40 Franken Steuer auf 1000 Franken Steuerkapital; seit 1911 ist diese Quote auf durchschnittlich 50,49 Franken angestiegen. Dagegen bezog England in den letzten Jahren durchschnittlich 28 Pfund auf 1000 Pfund Steuerkapital. Nach den Ertragsberechnungen des Gutachtens Blumenstein würde bei Anwendung der dort vorgeschlagenen Steuersätze die Quote 69,07 Franken betragen. Dagegen würde nach unserm, in Beilage Nr. 12 und 14, I und III aufgestellten Berechnungen auf 1000 Franken Kapital ein Ertrag von 25,71 Franken entfallen. Die Erhebungen machen dann die weitere Annahme (a. a. O. Tabelle 9, Seite 48), dass der Gesamtsteuerertrag zu 42,9 % von Aszendenten und Deszendenten und die 57,1 % von den übrigen Erben aufgebracht werden (vgl. vorstehend genannte Tabelle

a. a. O.). Auch für diese beiden Annahmen wird keine Begründung gegeben. Nach den statistischen Beilagen des Gutachtens Blumenstein wäre die Beteiligung am Steuerertrag für die verschiedenen Verwandtschaftskategorien und bei Anwendung der vom Gutachten vorgeschlagenen Steuersätze folgende: auf Aszendenten, Deszendenten und Ehegatten 57,8 %, auf die übrigen Verwandten 42,2 %.

Unsere Steuerertragsberechnung (Beilage Nr. 14, I—III) beruht in allen Teilen auf Minimalzahlen. Als minimal ist das Erbschaftssteuerkapital von 488 Millionen Franken, als minimal auch die in Tabelle II aufgestellten Steuersätze (vgl. hierzu die Steuersätze des Auslandes, Beilage Nr. 15) zu betrachten. Was die Verteilung des Erbvermögens auf Verwandtschaftsgruppen betrifft, so haben wir die im Gutachten Blumenstein auf sorgfältigster Grundlage festgesetzte Verteilung übernommen. Die Schichtung der Vermögen entspricht der bei Erhebung der I. Kriegssteuer festgestellten. Der Steuerertrag (Tabelle III, Beilage Nr. 14) stellt sich bei Anwendung von Minimalsteuersätzen auf 12,291 Millionen Franken. Er wäre durch einen Zuschlag von 15 % für verbesserte Taxationsergebnisse auf 14,135 Millionen Franken aufzurunden.

Beilagen.

Beilage Nr. 1.

Grund- und Vermögenssteuerkapital.

	Im ganzen	Davon der jurist. Personen
	Fr.	Fr.
Zürich	4.130.929.000	841.700.000
Bern	4.184.580.656	887.131.099 ²⁾
Luzern	639.429.226	70.505.378
Uri	57.122.845	12.110.043 ²⁾
Schwyz	180.000.000	30.000.000 ³⁾
Obwalden	64.611.200	17.097.200
Nidwalden	42.924.000	11.499.000
Glarus	259.371.230	26.012.000
Zug	165.309.000	85.775.000
Freiburg	658.397.000	131.679.400
Solothurn	487.134.351	103.272.482 ²⁾
Baselstadt	1.668.319.207	484.741.207
Baselland	351.398.295	71.837.883
Schaffhausen	322.755.890	66.386.000
Appenzell A.-Rh.	152.060.400	7.758.600
Appenzell I.-Rh.	36.003.790	2.000.000
St. Gallen	940.612.100	186.751.400
Graubünden	518.191.400	136.625.600
Aargau	1.403.702.199	306.522.402
Thurgau	565.336.803	62.855.416
Tessin	443.428.500	128.251.800
Waadt	2.425.336.000	514.171.232 ²⁾
Wallis	389.232.316	82.517.251 ²⁾
Neuenburg	799.590.883	152.874.700
Genf	2.000.000.000	424.000.000 ²⁾
	13.162.370.123	2.790.872.986 ¹⁾
Schweiz	22.885.776.291	4.844.075.093

1) Zürich, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg.
 2) Auf der Basis der unter 1) angeführten Kantone berechnet.
 3) Approximativ.

Beilage Nr. 2.

„Einkommens- und Erwerbssteuerkapital“ physischer und juristischer Personen 1919.

	Fr.
Zürich	791.200.000
Bern	386.411.300
Luzern	43.504.029
Uri	5.141.158
Schwyz	—
Obwalden	980.450

	Fr.
Nidwalden	—
Glarus	—
Zug	5.798.800
Freiburg	20.000.000
Solothurn	88.023.334
Baselstadt	247.437.756
Baselland	75.370.047
Schaffhausen	35.417.950
Appenzell A.-Rh.	17.211.200
Appenzell I.-Rh.	—
St. Gallen	73.504.723
Graubünden	44.499.800
Aargau	113.581.610
Thurgau	90.610.663
Tessin	45.766.600
Waadt	95.237.569
Wallis	57.002.413
Neuenburg	98.833.600
Genf	—
Schweiz	2.335.533.002

Zürich, Luzern, Obwalden, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg: 1.835.957.210.
 (Die Zahlen der übrigen Kantone sind berechnet.)

Beilage Nr. 3.

Schweiz. Volkseinkommen.

ad. I. 1. Berechnet auf Grund der durch die „Erhebungen über die Finanzlage im Jahre 1919“ ausgewiesenen Zahlen (Schweiz. stat. Mitteilungen 1920, Heft 9, S. 23) unter Ausscheidung des dort zum Teil mitgerechneten Vermögenseinkommens.

ad. I. 2. Nicht versteuerter Erwerb = 20% der Veranlagungssumme.

ad. I. 3. Der nicht steuerpflichtige Erwerb setzt sich aus dem Erwerb der nicht Steuerpflichtigen und dem steuerfreien Erwerb der Steuerpflichtigen (Abzüge, steuerfreie Beträge) zusammen. Für die Berechnung des ersten Postens wurden von der Gesamtzahl der schweizerischen erwachsenen Erwerbstätigen (1.693.590) die Zahl der Erwerbssteuerpflichtigen (379.406) in Abzug gebracht. Für die so errechneten, nicht steuerpflichtigen Erwerbstätigen (1.314.184) wurde ein Durchschnittseinkommen von Fr. 2000 angenommen (total Erwerb 2.628.368.000). Zum Erwerb der nicht steuerpflichtigen Erwerbstätigen wurden die Beträge des steuerfreien Erwerbes (minimaler, unbegrenzter Abzug × Zahl der Steuerpflichtigen der den betreffenden Abzug gewährenden Kantone) mit rund 200 Millionen hinzugerechnet.

ad. II. 1. Berechnung des Titeleinkommens. Die Zahlen folgen den Berechnungen von Landmann: Schweizerische Kapitalanlagen in Wertpapieren und Spardepots, Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft 1920, S. 247 ff., mit kleinen Abänderungen in den Zinssätzen usw. Der Posten von 986,8 Millionen setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Anleihen des Bundes	1382 Millionen à 4,66 % 64.401.200
Anleihen der B. B.	1732 " à 4,53 % 78.459.600
Anleihen der Kantone	1104 " à 4,60 % 50.784.000
Anleihen der Gemeinden	730 " à 4,70 % 34.310.000
Anleihen von Banken und Trustgesellschaften 1180 Millionen à 4,7 %	55.460.000
Anleihen erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen 920 Millionen à 4,6 %	42.320.000
Kassenobligationen, Kassen- und Depotscheine von Banken und Trustgesellschaften 3500 Millionen à 4,75 %	166.250.000
Dividendenbetroffnis auf Aktien schweizerischer Gesellschaften ¹⁾	280.000.000
Spardepots bei schweizerischen Banken (Depositen- und Sparkasseneinlagen) 2880 Millionen à 4,25 % Spardepots bei Ersparniskassen 2647 Millionen à 4,25 %	234.897.500
Überschuss der schweizerischen Anlagen in aus- ländischen Wertpapieren über die Anlagen schweizerischer Titel im Auslande	55.000.000
	1.061.882.300
Davon ab Ertrag der in den Portefeuilles schwei- zerischer Banken und Trustgesellschaften ruhen- den, durch Aktien und Obligationen dieser Unter- nehmungen substituierte in- und ausländische Wertpapiere	75.000.000
	<u>986.882.000</u>

¹⁾ Auf Grund von Berechnungen des eidg. stat. Bureaus.

ad. II. 2a. In landwirtschaftlichem Grund und Boden und Wald bestehendes Reinvermögen (5,689 + 1,216 Milliarden) à 9%. Die Vermögensrente wird in den Rentabilitätshebungen des schweiz. Bauernsekretariates im Durchschnitt der Jahre 1914/17 mit 9,16 % angegeben. (Rentabilitätshebungen für das Rechnungsjahr 1917/18, Seite 187.)

ad. II. 2b. Das städtische Grundvermögen ist nach Fahrländer: „Die Bewegung des schweizerischen Volksvermögens von 1913 bis 1919“, Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft 1921, S. 9 ff., mit 3,326 Milliarden angenommen; die Verzinsung à 6 %.

Beilage Nr. 4.

Schweiz	Vermögens- steuerpflichtige			Einkommens- und Erwerbssteuerpflichtige		
	Total	physische Personen	juristische Personen	Total	physische Personen	juristische Personen
Kantone, die die Unter- scheidung gegeben	301.299	293.963	7.336	382.320	379.406	2.914
Die übrigen Kantone	396.060	—	—	497.733	—	—
Im ganzen — absolut	697.359	680.622	16.737	880.053	873.013	7.040

Beilage Nr. 7.

Die Berechnung des Erbschaftssteuerkapitals.

Kantone	Besteuertes Kapital nach Durchführung der gesetzlichen Abzüge 1919 ¹⁾	Besteuertes Erbschaftskapital nach Durchführung der gesetzlichen Abzüge 1919 ²⁾	Arithmetisches Mittel der Jahre 1916 – 1919 ³⁾	Versteuertes Vermögen physischer Personen 1919 ⁴⁾	Vermögen auf 1000 Franken Vermögenssteuer- kapital Erbschaftssteuer- kapital	Errechnetes jährliches Erbschafts- steuerkapital (Fr. 1000 Vermögenssteuer- kapital = Fr. 30.16 Erbschaftssteuer- kapital ⁵⁾)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.
Zürich	14.988.967	—	—	—	.	99.203.147
Bern	31.170.939	—	—	—	.	99.451.062
Luzern	4.959.699	—	—	—	.	17.158.718
Uri	92.800	—	—	—	.	1.357.592
Schwyz	—	—	—	—	.	4.524.000
Nidwalden	1.236.000	—	—	—	.	947.778
Obwalden	—	—	—	—	.	1.433.022
Glarus	7.732.912	7.732.912	8.483.942	233.359.230	36,85	7.038.107
Zug	890.401	—	—	—	.	2.398.745
Freiburg	3.543.990	—	—	—	.	15.885.785
Solothurn	3.065.043	12.980.773 ⁶⁾	10.081.474	383.861.869	26,25	11.577.278
Baselstadt	38.764.950	38.764.950	42.316.447	1.183.578.000	35,75	35.696.712
Baselland	961.772	—	—	—	.	8.431.530
Schaffhausen	4.187.443	—	—	—	.	7.732.119
Appenzell A.-Rh.	1.543.949	4.941.157 ⁷⁾	4.385.790	144.301.800	30,39	4.352.148
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	.	1.025.561
St. Gallen	16.576.854	—	—	—	.	22.736.448
Graubünden	8.186.265	—	—	—	.	11.508.031
Aargau	3.876.940	—	—	—	.	33.090.949
Thurgau	3.221.535	—	—	—	.	15.154.827
Tessin	3.624.307	—	—	—	.	9.505.738
Waadt	58.010.800	58.010.800	48.413.001	1.911.164.768	25,33	57.640.736
Wallis	—	—	—	—	.	9.250.524
Neuenburg	8.633.205	—	—	—	.	19.504.955
Genf	56.122.394	56.122.394	50.173.285	1.576.000.000	31,83	47.532.160
	271.392.065	178.552.986	163.853.939	5.432.265.667	30,16	544.137.702

¹⁾ Tabelle 4, Seite 41 der „Erhebungen“ 1921, Heft 3.

^{2), 3)} und ⁴⁾ Tabelle 5, Seite 44 der „Erhebungen“ 1921.

⁵⁾ Tabelle 9, Seite 48 der „Erhebungen“ 1921.

⁶⁾ und ⁷⁾ die wie Differenzen von Kolonne 2 und 3 für die Kantone Solothurn, Appenzell A.-Rh. zu erklären sind, ist nicht erfindlich.

Beilage Nr. 5.

Umfang des Steuerobjektes.

1. Ausschliessliche Vermögenssteuer:
 - a) besondere: Appenzell A.-Rh. (Immobilien und grundpfändlich gesicherte Forderungen);
 - b) allgemeine: Nidwalden, Genf (Glarner Gemeinden).
2. Allgemeine Vermögenssteuer und Erwerbssteuer:
 - a) besondere Erwerbssteuer: Wallis (Besoldungen, Löhne, Renten), Luzern, Freiburg (ohne landwirtschaftlichen Erwerb);
 - b) allgemeine Erwerbssteuer: Glarus, Zug, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Neuenburg (Bezirke Appenzell, Gemeinde Solothurn).
3. Allgemeine Vermögens- u. Erwerbssteuer mit Einkommenssteuer:
 - a) bedingte Einkommenssteuer: Obwalden, Schaffhausen, Thurgau (Besteuerung des 4 % überschreitenden Obligationenertrages);
 - b) subsidiäre Einkommenssteuer: (Waadtländer Gemeinden [impôt personnel]).
4. Vermögenssteuer und Einkommenssteuer:
 - a) besondere Vermögenssteuer und allgemeine Einkommenssteuer: Bern (Besteuerung der Immobilien und grundpfändlich gesicherten Forderungen);
 - b) allgemeine Vermögenssteuer und besondere Einkommenssteuer: Schwyz (Besteuerung der Pensionen);
 - c) allgemeine Vermögenssteuer und allgemeine Einkommenssteuer: Zürich, Uri, Solothurn, Baselstadt, Baselland.
5. Allgemeine Einkommenssteuer (Genfer Gemeinden, Gemeinde Basel).

Beilage Nr. 6.

Zum Material äussert sich der Text der Statistik (Seite 1 der Mitteilungen in Heft 3, 1921) wie folgt: „Im nachstehenden sind die Zahlen verarbeitet worden, von denen in Heft 9, Jahrgang 1920 der ‚Schweizerischen statistischen Mitteilungen‘ Seiten 1 und 2 gesprochen wurde. Es sind Angaben auf dem Fragebogen, der dort Seite 52 abgedruckt ist. Nicht alle waren ohne weiteres verwendbar. Was darüber noch gesagt werden muss, wird im folgenden bei Behandlung der entsprechenden Resultate jeweilen eingeschaltet werden.“

Die Fragebogen, von denen hier die Rede ist, enthalten fünf Fragen, nämlich: 1. Gesamtzahl der steuerpflichtigen Fälle 1919. 2. Steueransatz 1919 nach Verwandtschaftsgrad und Erbschaftssumme. Dazu Ansatz eventueller Steuerzuschläge. 3. Anführung des in Betracht kommenden Erbschaftssteuergesetzes. 4. Betrag der im Jahre 1919 für die Erbschaftsteuer angemeldeten Vermögen. 5. Bruttoertrag 1919 der Erbschafts- und Schenkungssteuern. Die Fragen 4 und 5 sind: a) für Deszendenten und Aszendenten, b) für übrige Verwandte, c) für Nichtverwandte und d) für Gemeinde- und Staatssteuern besonders zu beantworten.

Beilage Nr. 11.

Die Steuersätze des Gutachtens *Blumenstein* betragen: Klasse 1 für Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten 3—17%, Klasse 2 für Geschwister 6—20%, Klasse 3 für Onkel, Tante, Nefte und Nichte 10—24%, Klasse 4 für Geschwisterkinder 14—25%, Klasse 5 für entferntere Verwandte und Nichtverwandte, Minimalansatz 18%.

Bei Anwendung dieses Tarifes ergeben sich folgende Erträge:

	Fr.
Nettoertrag, Klasse 1	15.678.925
„ „ 2	5.421.930
„ „ 3	4.096.205
„ „ 4	874.090
„ „ 5	1.000.000
	27.071.150
Zuschlag für verbesserte Taxation	4.060.672
Gesamtertrag	31.121.822

Beilage Nr. 8.

Die Erträge der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

	1917 (1916/17)	1918 (1917/18) in 1000	1919 (1918/19)	1920 (1919/20)
England . . £	31.172	31.709	30.780	42.746
Frankreich . Fr.	361.416	390.737	758.457	928.294
Italien . . Lire	80.516	83.331	128.685	157.013
Deutsches Reich Mk.	69.812	77.847	83.500	496.000
Belgien ¹⁾ . Fr.	—	—	43.149	—
Holland . . Gulden	22.244	26.082	33.501	33.581
Schweden . Kr.	2.734	3 307	5.703	—
Spanien . . Pes.	82.146	81.672	101.914	—
Ver. Staaten . Dollar	6.077	47.453	82.030	—
Japan . . Yen	4.078	5.598	3.604	3.944
Schweiz . . Fr.	9.566	9.664	10.945	—

¹⁾ Zahlen nur für 1919 erhältlich.

Beilage Nr. 9

Durchschnitte der Erbschaftsannuitäten in Frankreich.

Periode	Annuität in Mill. Franken	Periode	Annuität in Mill. Franken
1826—1820	1.843	1876—1880	5.906
1831—1835	1.980	1881—1885	6.182
1836—1840	2.149	1886—1890	6.375
1841—1845	2.402	1891—1895	6.930
1846—1850	2.605	1896—1900	6.869
1851—1855	2.715	1901—1905	6.489
1856—1860	3.189	1906—1910	7.010
1861—1865	3.623	1911—1914	7.011
1866—1870	4.729		
1871—1875	5.160		

Beilage Nr. 10.

Anwachsen der Erbschaftssteuernkapitalien.

	England (estate duty) in 1000 £	Frankreich in 1000 Franken
1905/06	218.379	7.178
1906/07	241.630	6.716
1907/08	226.412	6.940
1908/09	221.808	6.938
1909/10	235.151	7.282
1910/11	225.661	6.823
1911/12	230.213	7.233
1912/13	231.116	7.005
1913/14	250.425	7.014
1914/15	241.102	—

Beilage Nr. 12.

I. Steuerkapital.

Vermögensklassen	Aszendenten, Deszendenten, Ehegatten	Geschwister	Onkel, Tante, Neffe, Nichte	Geschwister- kinder	Andere Ver- wandte und Nichtverwandte	Vererbtes Vermögen Total
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10.000— 20.000	40.256.311	6.709.385	3.918.280	644.100	2.147.003	53.675.079
20.000— 50.000	71.663.497	11.943.916	6.975.246	1.146.615	3.852.052	95.581.326
50.000—100.000	57.133.062	9.523.177	5.560.940	914.129	3.047.096	76 178.404
100.000—200.000	47.445.250	7.907.542	4.618.004	759.124	2.530.413	63.260.333
200.000—500.000	54.723.372	9.120.562	5.326.409	875.574	2.918.579	72.964.496
500.000—1 Million	34.328.747	5.721.458	3.341.332	549.260	1.830.867	45.771.664
1—2 Millionen	25.596.250	4.266.042	2.491.368	409.540	1.365.133	34.128.333
2—5 Millionen	23.163.747	3.860.624	2.254.606	370.620	1.235.401	30.884.998
über 5 Millionen	11.965.121	1.994.186	1.164.606	191.442	638.143	15.953.498
	366.275.357	61.046.892	35.650.791	5.860.404	19.564.687	488.398.131

Beilage Nr. 13.

II. Steuersätze.

Vermögensklassen	Aszendenten, Deszendenten, Ehegatten	Geschwister	Onkel, Tante, Neffe, Nichte	Geschwister- kinder	Andere Verwandte und Nichtverwandte
Fr.					
10.000— 20.000	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2
20.000— 50.000	1	1 1/2	2	2 1/2	3
50.000—100.000	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2
100.000—200.000	2	2 1/2	3	3 1/2	4
200.000—500.000	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2
500.000—1 Million	3	4	5	6	7
1—2 Millionen	4	5	6 1/2	8	9 1/2
2—5 Millionen	5	6	8	10	12
über 5 Millionen	6	7	9 1/2	12	14 1/2

Beilage Nr. 14.

III. Steuererträge.

Vermögensklassen	Aszendenten, Deszendenten, Ehegatten	Geschwister	Onkel, Tante, Neffe, Nichte	Geschwister- kinder	Andere Verwandte und Nichtverwandte	Total Steuerertrag
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10.000— 20.000	201.282	67.094	58.775	12.882	53.675	393.708
20.000— 50.000	716.635	179.158	139.504	29.665	115.563	1.180.525
50.000—100.000	856.996	190.464	139.025	27.423	106.648	1.320.556
100.000—200.000	948.904	197.687	138.540	26.568	101.216	1.412.915
200.000—500.000	1.368.085	273.618	186.424	35.024	131.337	1.994.488
500.000—1 Million	1.029.861	228.860	167.065	32.950	128.263	1.587.007
1—2 Millionen	1.023.848	213.300	161.941	32.760	129.648	1.561.533
2—5 Millionen	1.158.185	231.636	180.368	37.062	148.748	1.755.999
über 5 Millionen	717.906	140.594	110.637	22.968	92.524	1.084.629
	8.021.702	1.722.411	1.282.279	257.310	1.007.658	12.291.360

Beilage Nr. 15.

Steuersätze der Erbschafts- und Schenkungssteuer in den verschiedenen Staaten.

I. England.

- a) *Nachlasssteuer* (Estate duty): 1—40%, beginnend mit einem Nachlass von über 100 £ (Tarif nicht gestaffelt);
- b) *Erbanfallsteuer* (Legacy and succession duty):
 Ehegatten, Aszendenten und Deszendenten . . . 1 %
 Geschwister und deren Nachkommen 5 %
 Onkel, Tante und deren Nachkommen —
 Grossonkel, Grosstante, deren Nachkommen und andere Erben 10 %

II. Frankreich.

- a) *Nachlasssteuer* (Taxe successorale):
 Die Sätze betragen:
 wo kein Kind vorhanden ist je nach der Nachlasshöhe 3 —39 %
 wo 1 Kind vorhanden ist 1 —21 %
 wo 2 Kinder vorhanden sind 0,5 —12 %
 wo 3 Kinder vorhanden sind 0,25 — 7,5 %
 wo mehr als 3 Kinder vorhanden sind, wird die Steuer nicht erhoben;
- b) *Erbanfallsteuer* (droit de mutation par décès):
 Die Sätze betragen:
 je nach der Höhe des Erbanfalles (durchgestaffelt)
 1. Nachkommen I. Grades 1 —17 %
 2. " II. " und Ehegatten 1,5—17,5 %
 3. Direkte Nachkommen jenseits des II. Grades 2 —18 %
 4. Direkte aufsteigende Linie I. Grades 2,5—18,5 %
 5. " " " II. " 3 —19 %
 6. " " " jenseits des II. Grades 3,5—19,5 %
 7. Geschwister 10 —44 %
 8. Onkel (Tante), Nefte (Nichte) 15 —49 %
 9. Grossonkel(-Tante), Grossneffe(-Nichte) und Geschwisterkinder 20 —54 %
 10. zwischen Verwandten des IV. Grades und Nichtverwandten 25 —59 %
- c) *Schenkungssteuer* 2,5—40 %

III. Deutsches Reich.

- a) *Nachlass- und Schenkungssteuer*:
 für die ersten 200.000 Mk. Nachlassvermögen 1 %
 " " nächsten 300.000 Mk. " 2 %
 " " " 500.000 Mk. " 3 %
 " " " 1.000.000 Mk. " 4 %
 " " weitem Beträge 5 %
- b) *Erbanfallsteuer*:
 nach der Höhe des Erbanfalles (durchgestaffelt)
 1. Ehegatten und Kinder 4—35 %
 2. Nachkommen der Kinder 5—40 %
 3. Eltern und Geschwister 6—45 %
 4. Grosseltern, weitere Aszendenten, Geschwisterkinder, Schwieger- (Stief-) Eltern und (-Kinder) 8—50 %
 5. Nachkommen von Geschwistern jenseits des I. Grades, Onkel, Tante, Verschwägerte II. Grades der Seitenlinie 10—60 %
 6. alle übrigen Erwerber (mit Ausnahme der jur. Personen) 15—70 %
 7. Erwerb jur. Personen (Kirchen, Stiftungen, Anstalten usw.) 10 %

Hierzu tritt eine weitere Staffelung der Steuersätze nach dem Vermögen des Erwerbers, welche beträgt:

- a) bei Vermögen von 100.000—200.000 Mk.:
 für je angefangene 10.000 Mk. 1 % des Steuerertrages;
 - b) bei Vermögen von über 200.000 Mk.:
 für je angefangene 20.000 Mk. 1 % des Steuerertrages.
- Es darf aber:

1. der Zuschlag die Hälfte des 100.000 Mk. übersteigenden Vermögensbetrages nicht übersteigen,
2. der Zuschlag nicht mehr betragen als 100 % der Steuer,
3. der Gesamtsteuerbetrag nicht höher sein als 90 % des Erwerbes.

IV. Italien.

- a) *Erbanfallsteuer*:
 nach der Höhe des Anfalles (durchgestaffelt)
 1. Aszendenten und Deszendenten im I. Grad 1—27 %
 2. " " " jenseits des I. Grades 1—30 %
 3. Ehegatten 4—36 %
 4. Geschwister 7—42 %
 5. Onkel, Tante, Nefte, Nichte 9—48 %
 6. Grossonkel (-Tante), Geschwisterkinder . 11—60 %
 7. Entferntere Verwandte u. Nichtverwandte 18—75 %
- b) *Komplementär- (Erbanfall-) Steuer*:
 Erbanfall von über 200.000—400.000 Lire 5 %
 " " " 400.000—600.000 " 8 %
 " " " 600.000 " 10 %

V. Vereinigte Staaten (Estate tax).

- Nachlasssteuer.* Der Tarif ist durchgestaffelt:
- | | |
|--------------------|------|
| 50.000 \$ | 1 % |
| 50.000—150.000 \$ | 2 % |
| 150.000—250.000 \$ | 3 % |
| 250.000—450.000 \$ | 4 % |
| 450.000—750.000 \$ | 6 % |
| 750.000—1 Mill. \$ | 8 % |
| 1—1,5 " \$ | 10 % |
| 1,5—2 " \$ | 12 % |
| 2—3 " \$ | 14 % |
| 3—4 " \$ | 16 % |
| 4—5 " \$ | 18 % |
| 5—6 " \$ | 20 % |
| 6—7 " \$ | 20 % |
| 7—8 " \$ | 20 % |
| 8—9 " \$ | 22 % |
| 9—10 " \$ | 22 % |
| über 10 " \$ | 25 % |

VI. Belgien. Erbanfallsteuer:

- a) Verwandte in direkter Linie bis zum III. Grade 1,4— 5,4 %
- b) Verwandte in indirekter Linie bis zum III. Grade 6 —30 %
- c) Verwandte des III. Grades und entferntere Verwandte 7 —36 %
- d) Nichtverwandte 10 —50 %